

§ 2 ÖAWG Aufgaben der Akademie

ÖAWG - ÖAW-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ihre Aufgabe ist es, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern; sie hat bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Bund.

In Kraft seit 17.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at